
2008**Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 2008****Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 2008	Erstes Gesetz zur Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes FNA: 7824-7 GESTA: F014	130
30. 1. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen FNA: 2125-40-71, 2125-40-72, 2125-40-44, 2125-40-27, 2125-4-41, 2125-5-7-1	132
5. 2. 2008	Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) FNA: neu: 900-15-5	141
7. 2. 2008	Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung und zur Änderung der EG-Sicherheits-Verordnung FNA: 7847-28-1, 7847-15	149
11. 2. 2008	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	154
31. 1. 2008	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Bundesfinanzverwaltung FNA: 2030-11-48-4	155
7. 2. 2008	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	156

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2	157
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	158
Verkündungen im Bundesanzeiger	160

Die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 2007) wurde am 6. Februar 2008 ausgegeben und den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I gesondert übersandt.

Erstes Gesetz zur Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes

Vom 10. Februar 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Legehennenbetriebsregistergesetz vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 195 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 173 S. 5), der durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 vom 19. Dezember 2000 (ABl. EG 2001 Nr. L 2 S. 1) neu gefasst worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates vom 19. Juni 2006 mit Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 186 S. 1)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 24b“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 10 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15. März 2002 (ABl. EG Nr. L 75 S. 21)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission vom 12. April 2007 (ABl. EU Nr. L 98 S. 3)“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „Verordnung (EWG) 1907/90“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1028/2006“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 sind Inhaber von Betrieben zur Haltung von Legehennen mit weniger als 350 Legehennen, die am 14. Februar 2008 bestehen und die ausschließlich Eier der Güteklasse B erzeugen, verpflichtet, die Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe aller vorhandenen Ställe und der nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer des Betriebs bis zum 14. April 2008 abzugeben.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Legehennenbetriebsregistergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Februar 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen^{*)}**

Vom 30. Januar 2008

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 sowie des § 70 Abs. 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) sowie
- des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), § 13 Abs. 3 und § 53 Abs. 4 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753):

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf des 14. August 2008 dürfen Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, nach den bis zum 14. Februar 2008 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht und gekennzeichnet und danach bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

(5) Bis zu einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung ist die Dritte Verordnung zur vorübergehenden Beschränkung der Zulassung von Zusatzstoffen vom 27. April 2004 (BAnz. S. 9445), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2580), nicht mehr anzuwenden.“

2. Der Anlage 2 Teil A werden

- a) in Spalte 1 die Angabe „E 968“ und
- b) in Spalte 2 das Wort „Erythrit“
angefügt.

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Teil A wird wie folgt geändert:

- aa) In Spalte 1 wird den Angaben „E 400“ bis „E 404“, „E 406“ bis „E 407a“, „E 410“, „E 412“, „E 413“, „E 414“, „E 415“, „E 417“, „E 418“ und „E 440“ jeweils die Fußnote „1)“ angefügt.

^{*)} Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2006/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sowie der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EU Nr. L 204 S. 10), in deutsches Recht umgesetzt.

bb) Die Fußnote 1) wird wie folgt gefasst:

„1) Nicht zugelassen für Gelee-Süßwaren in Minibechern. Gelee-Süßwaren in Minibechern im Sinne dieser Regelung sind in halbstarren Minibechern oder Minikapseln verpackte Gelee-Süßwaren von fester Konsistenz, die dazu bestimmt sind, mittels Druck auf den Minibecher oder die Minikapsel auf einmal in den Mund ausgedrückt und in einem Bissen aufgenommen zu werden.“

cc) Nach der Position „E 461“ wird folgende Position eingefügt:

„E 462	Ethylcellulose“.
--------	------------------

b) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) An die Position „E 420 bis E 967“ wird die Zeile „E 968 Erythrit“ angefügt.

bb) Nach der Position „E 425“ wird folgende Position eingefügt:

„E 426	Sojabohnen-Polyose	Getränke auf Milchbasis für den Einzelhandel	5 g/l
		Nahrungsergänzungsmittel	1,5 g/l
		Emulgierte Saucen	30 g/l
		Abgepackte Feinbackwaren für den Einzelhandel	10 g/kg
		Abgepackte verzehrfertige orientalische Nudeln für den Einzelhandel	10 g/kg
		Abgepackter verzehrfertiger Reis für den Einzelhandel	10 g/kg
		Abgepackte verarbeitete Kartoffel- und Reiserzeugnisse (einschließlich gefrorener, tiefgefrorener, gekühlter und getrockneter verarbeiteter Erzeugnisse) für den Einzelhandel	10 g/kg
		Dehydrierte, konzentrierte, gefrorene und tiefgefrorene Eierzeugnisse	10 g/kg
		Gelee-Süßwaren, außer Gelee-Süßwaren in Minibechern	10 g/kg“.

cc) In den Positionen „E 405“, „E 432 bis E 436“, „E 473 bis E 474“, „E 475“, „E 477“, „E 481 bis E 482“ und „E 491 bis E 495“ werden in Spalte 3 jeweils die Wörter „Diätlebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ durch die Wörter „diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ ersetzt.

dd) In der Position „E 1505 bis E 1520“ wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

„3 g/kg aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach den Anweisungen des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln, einzeln oder in Kombination; bei Getränken mit Ausnahme von Sahnelikören 1 g/l 1,2-Propandiol E 1520“.

ee) Nach der Position „E 1201 bis E 1202“ werden folgende Positionen eingefügt:

„E 1204	Pullulan	Nahrungsergänzungsmittel in Form von Kapseln, Tabletten oder Dragees	qs
		Sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems in Form dünner Blättchen	qs
E 1452	Stärkealuminiumoctenylsuccinat	Eingekapselte Vitaminzubereitungen in Nahrungsergänzungsmitteln	35 g/kg Nahrungsergänzungsmittel“.

c) Teil C wird wie folgt geändert:

aa) Die Position „Gereifter Käse“ wird wie folgt gefasst:

„Gereifter Käse	E 170	Calciumcarbonat	}	qs
	E 504	Magnesiumcarbonate		
	E 509	Calciumchlorid		
	E 575	Glucono-delta-lacton		
	E 500 ii	Natriumhydrogencarbonat (nur für Sauermilchkäse)		qs“.

bb) In der Position „Pain courant français“ wird Spalte 1 wie folgt gefasst:

„Pain courant français, Friss búzakenyér, fehér és félbarna kenyerek“.

cc) Nach der Position „Foie gras, foie gras entier, blocs de foie gras“ wird folgende Position eingefügt:

„Libamáj, libamáj egészben, libamáj tömbben	E 300	Ascorbinsäure	}	qs
	E 301	Natriumascorbat		
	E 385	Calcium-dinatriumethylendimantetraacetat (Calcium-Dinatrium-EDTA)		

4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A Liste 1 werden die Positionen „E 216 Propyl-p-Hydroxybenzoat“ und „E 217 Natriumpropyl-p-Hydroxybenzoat“ gestrichen.

b) Teil A Liste 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Positionen „Garnelen, gekocht“, „Flüssige Nahrungsergänzungsmittel“ und „Gekochte Edelkrebschwänze, sowie abgepackte marinierte gekochte Weichtiere“ werden gestrichen.

bb) Nach der Position „Eiermalfarbe“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Krebstiere und Weichtiere, gekocht		1 000		2 000		
Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form				2 000“.		

cc) In der Position „Diätlebensmittel für besondere medizinische Zwecke; Diätahrung, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt ist“ wird Spalte 1 wie folgt gefasst:

„Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke; Diätahrung, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt ist“.

c) Teil B Liste 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Position „Krebstiere oder Kopffüßer“ wird wie folgt gefasst:

„Krebstiere und Kopffüßer:					
– frisch, gefroren und tiefgefroren			150		} in den essbaren Teilen“.
– Krebstiere der Familien <i>Penaeidae</i> , <i>Solenoceridae</i> , <i>Aristaeidae</i> :					
– weniger als 80 Einheiten		150			
– zwischen 80 und 120 Einheiten		200			
– mehr als 120 Einheiten		300			
Krebstiere und Kopffüßer:			50		
– gekocht					
– gekochte Krebstiere der Familien <i>Penaeidae</i> , <i>Solenoceridae</i> , <i>Aristaeidae</i> :					
– weniger als 80 Einheiten		135			
– zwischen 80 und 120 Einheiten		180			
– mehr als 120 Einheiten		270			

bb) In der Position „Meerrettichpulpe“ wird in Spalte 1 das Wort „Meerrettichpulpe“ durch das Wort „Meerrettichzubereitung“ ersetzt.

cc) Nach der Position „Destillierte alkoholische Getränke mit ganzen Birnen“ werden folgende Positionen angefügt:

„Salsicha fresca	450
Tafeltrauben	10
FrISCHE Litschis	10 (in den essbaren Teilen)“.

d) Teil C Liste 1 wird wie folgt gefasst:

„Liste 1
Nitrite und Nitrate

E-Nummer	Bezeichnung	Lebensmittel	Verwendete Höchstmenge (berechnet als NaNO ₂) mg/kg	Höchstmenge (§ 2 Nr. 2) (berechnet als NaNO ₂) mg/kg
E 249	Kaliumnitrit ¹⁾	Fleischerzeugnisse	150	
E 250	Natriumnitrit ¹⁾	Sterilisierte Fleischerzeugnisse (Fo > 3,00) ²⁾	100	
		Traditionelle nassgepökelte Fleisch- erzeugnisse (1):		
		<i>Wiltshire bacon</i> (1.1); <i>Entremeada entrecosto, chispe, orel- heira e cabeça (salgados), Toucinho fumado</i> (1.2) und ähnliche Erzeugnisse		175
		<i>Wiltshire ham</i> (1.1) und ähnliche Erzeugnisse		100
		<i>Rohschinken nassgepökelt</i> (1.6) und ähnliche Erzeugnisse		50
		<i>Cured tongue</i> (1.3)		50
		Traditionelle trockengepökelte Fleisch- erzeugnisse (2):		
		<i>Dry cured bacon</i> (2.1) und ähnliche Erzeugnisse		175
		<i>Dry cured ham</i> (2.1); <i>Jamón curado, paleta curada, lomo embuchado y cecina</i> (2.2)		100
		<i>Presunto, presunto da pá und paio do lombo</i> (2.3) und ähnliche Erzeugnisse		
		<i>Rohschinken trockengepökelt</i> (2.5) und ähnliche Erzeugnisse		50
		Andere traditionell gepökelte Fleisch- erzeugnisse (3):		
		<i>Vysočina Selský salám Turistický trvanlivýsalám Poličan Herkules Loveckýsalám Dunajská klobása Paprikáš</i> (3.5) und ähnliche Erzeugnisse	180	
		<i>Rohschinken trocken-/nassgepökelt</i> (3.1) und ähnliche Erzeugnisse <i>Jellied veal and brisket</i> (3.2)		50

			Verwendete Höchstmenge (berechnet als NaNO ₃) mg/kg	Höchstmenge (§ 2 Nr. 2) (berechnet als NaNO ₃) mg/kg
E 251	Kaliumnitrat ³⁾	Nicht wärmebehandelte Fleischerzeugnisse	150	
E 252	Natriumnitrat ³⁾	Traditionelle nassgepökelte Fleischerzeugnisse (1):		
		<i>Kylmäsavustettu poronliha</i> <i>Kallrökt renkött</i> (1.4)	300	
		<i>Wiltshire bacon</i> und <i>Wiltshire ham</i> (1.1); <i>Entremeada</i> <i>Entrecosto, chispe, orelheira e</i> <i>cabeça (salgados),</i> <i>Toucinho fumado</i> (1.2) <i>Rohschinken nassgepökelt</i> (1.6) und ähnliche Erzeugnisse		250
		<i>Bacon, Filet de bacon</i> (1.5); und ähnliche Erzeugnisse		250 (ohne Zusatz von E 249 oder E 250)
		<i>Cured tongue</i> (1.3)		10
		Traditionelle trockengepökelte Fleischerzeugnisse (2):		
		<i>Dry cured bacon and Dry cured</i> <i>ham</i> (2.1); <i>Jamón curado, paleta curada,</i> <i>lomo embuchado y cecina</i> (2.2) <i>Presunto, presunto da pá und</i> <i>paio do lombo</i> (2.3); <i>Rohschinken trockengepökelt</i> (2.5) und ähnliche Erzeugnisse		250
		<i>Jambon sec, jambon sel sec et</i> <i>autres pièces maturées séchées</i> <i>similaires</i> (2.4)		250 (ohne Zusatz von E 249 oder E 250)
		Andere traditionell gepökelte Fleischerzeugnisse (3):		
		<i>Rohwürste</i> <i>(Salami und Kantwurst)</i> (3.3)	300 (ohne Zusatz von E 249 oder E 250)	
		<i>Rohschinken</i> <i>trocken-/nassgepökelt</i> (3.1) und ähnliche Erzeugnisse		250
		<i>Salchichón y chorizo tradicionales</i> <i>de larga curación</i> (3.4); <i>Saucissons secs</i> (3.6) und ähnliche Erzeugnisse	250 (ohne Zusatz von E 249 oder E 250)	
		<i>Jellied veal and brisket</i> (3.2)		10
		Hartkäse, halbfester Schnittkäse und Schnittkäse	150 (in der Käseemilch oder gleichwertige Menge bei Zusatz nach Ent- zug von Molke und Zusatz von Wasser)	
		Käseanaloge auf Milchbasis		
		Eingelegte Heringe und Sprotten	500	

¹⁾ Zusatz zu Lebensmitteln nur als Nitritpökelsalz.

²⁾ Fo-Wert 3 entspricht 3 Minuten Erhitzung auf 121 °C (Verminderung der Bakterienlast von einer Milliarde Sporen je 1 000 Dosen auf eine Spore in 1 000 Dosen).

³⁾ Aufgrund der natürlichen Umwandlung von Nitriten in Nitrate in säurearmem Milieu können manche wärmebehandelten Fleischerzeugnisse Nitrate enthalten.

- (1) Fleischerzeugnisse werden in eine Pökellösung eingelegt, die Nitrite und/oder Nitrate, Salz und andere Bestandteile enthält. Die Fleischerzeugnisse können weiteren Behandlungen, zum Beispiel Räucherung, unterzogen werden.
 - (1.1) Einspritzen von Pökellösung in das Fleisch und anschließende 3- bis 10-tägige Tauchpökung. Die Tauchpökellösung enthält auch mikrobiologische Starterkulturen.
 - (1.2) 3- bis 5-tägige Tauchpökung. Das Erzeugnis wird nicht wärmebehandelt und hat eine hohe Wasseraktivität.
 - (1.3) Mindestens 4-tägige Tauchpökung und Vorkochen.
 - (1.4) Einspritzen von Pökellösung in das Fleisch und anschließende Tauchpökung. Die Pökzeit beträgt 14 bis 21 Tage, ihr schließt sich eine Reifung durch Kalträucherung von 4 bis 5 Wochen an.
 - (1.5) 4- bis 5-tägige Tauchpökung bei 5 bis 7 °C, normalerweise Reifung von 24 bis 40 Stunden bei 22 °C, mögliche 24-stündige Räucherung bei 20 bis 25 °C und 3- bis 6-wöchige Lagerung bei 12 bis 14 °C.
 - (1.6) Die Pökeldauer beträgt je nach Form und Gewicht der Fleischstücke ungefähr 2 Tage/kg mit anschließender Stabilisation/Reifung.
- (2) Beim Trockenpökeln wird eine trockene Pökelmischung, die Nitrite und/oder Nitrate, Salz und andere Bestandteile enthält, auf die Oberfläche des Fleisches aufgebracht; eine Stabilisations-/Reifezeit schließt sich an. Die Fleischerzeugnisse können weiteren Behandlungen, zum Beispiel Räucherung, unterzogen werden.
 - (2.1) Trockenpökung mit anschließender Reifung von mindestens 4 Tagen.
 - (2.2) Trockenpökung; ihr schließt sich eine Stabilisationszeit von mindestens 10 Tagen und eine Reifezeit von mehr als 45 Tagen an.
 - (2.3) 10- bis 15-tägige Trockenpökung; ihr schließt sich eine Stabilisationszeit von 30 bis 45 Tagen und eine Reifezeit von mindestens 2 Monaten an.
 - (2.4) Trockenpökung von 3 Tagen + 1 Tag/kg; an den Salzvorgang schließt sich ein Zeitraum von 1 Woche und eine Alterungs-/Reifezeit von 45 Tagen bis 18 Monaten an.
 - (2.5) Die Pökeldauer beträgt je nach Form und Gewicht der Fleischstücke ungefähr 10 bis 14 Tage mit anschließender Stabilisation/Reifung.
- (3) Kombination von Tauch- und Trockenpökungsvorgängen oder Verwendung von Nitrit und/oder Nitrat in einem zusammengesetzten Erzeugnis oder Einspritzen der Pökellösung vor dem Kochen. Die Erzeugnisse können weiteren Behandlungen, zum Beispiel Räucherung, unterzogen werden.
 - (3.1) Kombination von Nass- und Trockenpökung (ohne Einspritzen der Pökellösung). Die Pökeldauer beträgt je nach Form und Gewicht der Fleischstücke ungefähr 14 bis 35 Tage mit anschließender Stabilisation/Reifung.
 - (3.2) Einspritzen einer Pökellösung und nach Ablauf von mindestens 2 Tagen Kochen in kochendem Wasser bis zu 3 Stunden lang.
 - (3.3) Das Erzeugnis hat eine Reifedauer von mindestens 4 Wochen und ein Wasser-Eiweiß-Verhältnis unter 1,7.
 - (3.4) Reifedauer von mindestens 30 Tagen.
 - (3.5) Getrocknetes Erzeugnis, das auf 70 °C erhitzt und anschließend einem 8- bis 12-tägigen Trocknungs- oder Räucherverfahren unterzogen wird. Fermentierte Erzeugnisse werden einem 14- bis 30-tägigen dreistufigen Fermentierungsverfahren unterzogen und anschließend geräuchert.
 - (3.6) Rohe fermentierte getrocknete Wurst ohne Zusatz von Nitriten. Das Erzeugnis wird bei Temperaturen zwischen 18 und 22 °C oder weniger (10 bis 12 °C) fermentiert; daran schließt sich eine Alterungs-/Reifezeit von mindestens 3 Wochen an. Das Erzeugnis hat ein Wasser-Eiweiß-Verhältnis unter 1,7.“

e) Teil D wird wie folgt gefasst:

„Teil D
Antioxidationsmittel für bestimmte Lebensmittel

E-Nummer	Zusatzstoff	Lebensmittel	Höchstmenge (mg/kg)
1	2	3	4
E 310	Propylgallat	Fette und Öle für die gewerbliche Herstellung von wärmebehandelten Lebensmitteln	200*) (Gallate, TBHQ und BHA, einzeln oder in Kombination)
E 311	Octylgallat		100*) (BHT)
E 312	Dodecylgallat	Bratöl und -fett, außer Oliventresteröl	
E 319	Tert.-Butylhydrochinon (TBHQ)	Schmalz; Fischöl; Rinder-, Geflügel- und Schaffett	jeweils auf den Fettgehalt bezogen
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	Kuchenmischungen Knabbererzeugnisse auf Getreidebasis Milchpulver für Verkaufsautomaten	200 (Gallate, TBHQ und BHA, einzeln oder in Kombination)
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	Trockensuppen und -brühen Saucen Trockenfleisch Verarbeitete Nüsse Vorgekochte Getreidekost	jeweils auf den Fettgehalt bezogen
		Würzmittel	200 (Gallate und BHA, einzeln oder in Kombination) auf den Fettgehalt bezogen
		Trockenkartoffeln	25 (Gallate, TBHQ und BHA, einzeln oder in Kombination)
		Kaugummi Nahrungsergänzungsmittel	400 (Gallate, TBHQ, BHT und BHA, einzeln oder in Kombination)
		Etherische Öle	1 000 (Gallate, TBHQ und BHA, einzeln oder in Kombination)
		Andere Aromen als etherische Öle	100*) (Gallate, einzeln oder in Kombination) 200*) (TBHQ, BHA, einzeln oder in Kombination)
E 315 E 316	Isoascorbinsäure Natriumisoascorbat	Gepökelte Fleischerzeugnisse oder haltbar gemachte Fleischerzeugnisse	500
		Haltbar gemachte oder teilweise haltbar gemachte Fischerzeugnisse	1 500
		Fisch mit roter Haut, gefroren oder tiefgefroren	1 500 jeweils berechnet als Isoascorbinsäure
E 586	4-Hexylresorcin	FrISChe, gefrorene und tiefgefrorene Krebstiere	2 als Rückstand in Krebstierfleisch

*) Bei gemeinsamer Verwendung von Gallaten, TBHQ, BHA und BHT sind die Einzelmengen prozentual zu reduzieren.“

5. Anlage 6 Teil D wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter „Entwöhnungsnahrung (Beikost)“ durch die Wörter „Getreidebeikost und andere Beikost“ ersetzt.
- In Spalte 3 wird das Wort „Entwöhnungsnahrung“ jeweils durch die Wörter „Getreidebeikost und andere Beikost“ ersetzt.

6. In Anlage 6 Teil E wird nach der Position „E 472c“ folgende Position eingefügt:

„E 473	Zuckerester von Speisefettsäuren	120 mg/l	Erzeugnisse mit hydrolysierten Eiweißstoffen, Peptiden und Aminosäuren“.
--------	----------------------------------	----------	--

7. Anlage 7 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3) „Trägerstoffe einschließlich Trägerlösungsmittel“ sind Stoffe, die verwendet werden, um einen Lebensmittelzusatzstoff oder ein Aroma zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder auf andere Weise physikalisch zu modifizieren, ohne seine Funktion zu verändern (und ohne selbst eine technologische Wirkung auszuüben), um dessen Handhabung, Einsatz oder Verwendung zu erleichtern.“

Artikel 2

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. August 2007 (BGBl. I S. 1814), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zusatzstoffe, die bis zum Ablauf des 14. August 2008 nach den bis zum 14. Februar 2008 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht sein werden, dürfen bis zum Abbau der Vorräte noch weiter in den Verkehr gebracht werden.“

2. In Anlage 2 Liste B werden die Positionen „E 216 Propyl-p-Hydroxybenzoat“ und „E 217 Natriumpropyl-p-Hydroxybenzoat“ gestrichen.

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Position „E 460 bis E 466“ wird nach der Zeile „E 461 Methylcellulose“ die Zeile „E 462 Ethylcellulose“ eingefügt.
b) Die Position „E 551, E 552“ wird wie folgt gefasst:

„E 551	Siliciumdioxid	Farbstoffe außer E 171 Titandioxid und E 172 Eisenoxide und -hydroxide, Emulgatoren	5 %
		E 171 Titandioxid und E 172 Eisenoxide und -hydroxide	90 %, bezogen auf das Pigment
E 552	Calciumsilicat	Farbstoffe, Emulgatoren	5 %“.

c) In der Position „E 953 bis E 1200“ wird nach der Zeile „E 967 Xylit“ die Zeile „E 968 Erythrit“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung

Die Technische Hilfsstoff-Verordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zum Ablauf des 14. August 2008 dürfen Aromen und andere Lebensmittel nach den bis zum 14. Februar 2008 geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht werden und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.“

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungsbezeichnung „a)“ wird gestrichen.
b) Buchstabe b wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Aromenverordnung

Die Aromenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127), geändert

durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308, 2465), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
b) Nummer 5 wird aufgehoben.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zum Ablauf des 14. August 2008 dürfen Aromen und andere Lebensmittel nach den bis zum 14. Februar 2008 geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht werden und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.“

3. Anlage 5 Nr. 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3263), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich zu den dort zugelassenen Zusatzstoffen sind für diätetische Lebensmittel, ausgenommen diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder die in Anlage 5 Nr. 2 der Aromenverordnung aufgeführten Stoffe als geschmacksbeeinflussende Stoffe für Aromen zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem technologischen Zweck zu dienen.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

2. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum Ablauf des 14. August 2008 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum 14. Februar 2008 geltenden Vorschriften erstmals in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 6
Änderung
der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. als Zusatzstoffe im Sinne der Anlage 7 Nr. 1 bis 23 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung für Aromen, die bei ihrer Herstellung verwendet werden dürfen, nur die nach § 5

in Verbindung mit den Anlagen 3 bis 5 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung zugelassenen Stoffe unter den dort festgelegten Bedingungen sowie“.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Anlage 4 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung“ die Wörter „ , § 7 in Verbindung mit den Anlagen 3 bis 5 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung“ eingefügt.

2. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „gelten § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7“ durch die Angabe „gilt § 2 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. Dem § 54 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Bis zum Ablauf des 14. August 2008 dürfen aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails und aromatisierter Wein nach den bis zum 14. Februar 2008 geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht werden und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2008 in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV)

Vom 5. Februar 2008

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), der durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Nummernplan
§ 2	Nummerierungskonzept
§ 3	Änderungen des Nummernplans
§ 4	Nummernzuteilung
§ 5	Ausgestaltung des Antragsverfahrens
§ 6	Besondere Ablehnungsgründe
§ 7	Bekanntmachungen über Zuteilungen
§ 8	Abgeleitete Zuteilung von Nummern
§ 9	Rückgabe, Widerruf und Rückfall
§ 10	Datenaustauschverfahren
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Übergangsvorschriften
§ 13	Inkrafttreten
Anlage	(zu § 12)

§ 1

Nummernplan

(1) Die Bundesnetzagentur legt in einem Nummernplan für jeden Nummernraum fest, wie dieser strukturiert und ausgestaltet ist. Dazu bestimmt sie insbesondere:

1. das Format der Nummern,
2. ob und wie eine Untergliederung in Nummernbereiche und eine weitere Untergliederung in Nummernteilbereiche erfolgt,
3. den Nutzungszweck,
4. ob und unter welchen Voraussetzungen direkte, originäre oder allgemeine Zuteilungen vorgenommen werden,
5. die Höchstzahl der einem Unternehmen für bestimmte Nummernarten zuteilbaren Nummern,
6. das für Zuteilungen erforderliche Maß an abgeleitet zugeteilten Nummern,
7. sonstige Bedingungen für die Nutzung, insbesondere wie viele Tage nach dem Wirksamwerden einer Zuteilung eine Nummer spätestens genutzt sein muss (Nutzungsfrist).

(2) Die Bundesnetzagentur gibt den Nummernplan als Allgemeinverfügung im Amtsblatt bekannt, soweit nicht Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen.

(3) Vor der Festlegung nach Absatz 1 ist eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere wenn Maßnahmen zur Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraums im öffentlichen Interesse erfolgen.

§ 2

Nummerierungskonzept

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach öffentlicher Anhörung jährlich ein Nummerierungskonzept über die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt und deren Auswirkungen auf den Nummernplan. Das Nummerierungskonzept soll insbesondere enthalten:

1. eine Übersicht über den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für jeden genutzten Nummernraum, Nummernbereich und Nummerteilbereich,
2. Kriterien, nach denen Nummernknappheit bestimmt wird,
3. eine Identifizierung der Nummernräume, Nummernbereiche und Nummerteilbereiche, für die in den kommenden fünf Jahren eine Knappheit erwartet wird,
4. eine Übersicht über die noch verfügbaren, nicht bestimmten Zwecken gewidmeten Nummernbereiche und Nummerteilbereiche,
5. ob und aus welchen Gründen eine Änderung des Nummernplans aufgrund von Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation erforderlich ist sowie
6. konkrete Planungen zu Änderungen des Nummernplans.

§ 3

Änderungen des Nummernplans

(1) Die Bundesnetzagentur kann den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes erforderlich ist. Die Änderungen sollen sich an dem Nummerierungskonzept orientieren.

(2) Bei Änderungen nach Absatz 1 entscheidet die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien ferner, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

(3) Vor Änderungen des Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben sind, ist eine öffentliche Anhörung durchzuführen. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Nummernzuteilung

(1) Jede Nutzung von Nummern bedarf einer vorherigen Zuteilung, soweit für den jeweiligen Nummern-

raum ein Nummernplan erlassen worden ist. Die Allgemeinverfügung nach § 1 ist für den Zuteilungsnehmer auch dann verbindlich, wenn die Zuteilung darauf nicht ausdrücklich Bezug nimmt. Nummern des internationalen Nummernplans, die von internationalen Organisationen vergeben werden, gelten als zugeteilt.

(2) Die Zuteilung von Nummern erfolgt

1. direkt durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung (direkte Zuteilung),
2. originär durch die Bundesnetzagentur an einen Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Verwendung für rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilungen (originäre Zuteilung),
3. abgeleitet durch einen originären Zuteilungsnehmer zur Verwendung durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer (rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilung); für die abgeleitete Zuteilung kann der originäre Zuteilungsnehmer Dritte beauftragen, oder
4. im Ausnahmefall durch Allgemeinzuteilung der Bundesnetzagentur (allgemeine Zuteilung).

(3) Direkte und originäre Zuteilungen erfolgen als Einzelfallentscheidung auf Antrag. Allgemeinzuteilungen erfolgen von Amts wegen. Allgemeinzuteilungen erfolgen nicht, wenn ein Nummernraum, ein Nummernbereich, ein Nummernteilbereich oder eine Nummer nicht gleichzeitig und ohne gegenseitige Beeinträchtigung von einer unbestimmten Anzahl von Marktteilnehmern genutzt werden kann.

(4) Die Bundesnetzagentur kann ihre Zuteilungen mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen, insbesondere einer Befristung, erlassen. Mit der Zuteilung nach Absatz 2 Nr. 2 kann zudem festgelegt werden, wie das Verfahren für abgeleitete Zuteilungen nach Absatz 2 Nr. 3 auszugestalten ist.

(5) Die rechtsgeschäftliche Weitergabe von Zuteilungen ist nur nach Absatz 2 Nr. 3 zulässig. Es ist verboten, die Rückgabe von Nummern gegen eine Gegenleistung anzubieten oder dafür zu werben.

(6) Wer durch Rechtsnachfolge Inhaber einer direkten oder originären Zuteilung von Nummern wird, hat unverzüglich schriftlich die Bestätigung der Zuteilung sowie deren Berichtigung zu beantragen oder der Bundesnetzagentur schriftlich mitzuteilen, dass eine weitere Nutzung nicht beabsichtigt ist. Mit dem Antrag ist die Rechtsnachfolge nachzuweisen. Auf die Bestätigung finden die Vorschriften über die Zuteilung entsprechende Anwendung. Mit der Bestätigung ist die Zuteilung zu berichtigen. Als Rechtsnachfolge gelten neben der von Todes wegen insbesondere der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen, die Verschmelzung, die Spaltung, die Vermögensübertragung oder der Formwechsel, jeweils auch bei Rechtsträgern mit Sitz im Ausland. Wird der Antrag auf Bestätigung der Zuteilung unverzüglich gestellt, dürfen die Nummern vorläufig bis zur Entscheidung der Bundesnetzagentur weiter genutzt werden. Andernfalls erlischt die Zuteilung.

(7) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft, der Nummern direkt oder originär zugeteilt sind, ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, erlischt die Zuteilung. Derjenige, der die Auflösung durchführt, muss

diese der Bundesnetzagentur unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung ist anzugeben, welche Nummern betroffen sind und inwieweit diese genutzt waren.

(8) In Telekommunikationsnetzen dürfen Nummern nur geschaltet werden, wenn sie zugeteilt sind oder nach § 12 Satz 2 genutzt werden. Die Schaltung darf nur für den Zuteilungsnehmer oder einen nach Absatz 6 Satz 6 vorläufig Nutzungsberechtigten sowie für nach § 12 Satz 2 genutzte Nummern erfolgen. Andernfalls kann die Bundesnetzagentur die Abschaltung anordnen.

(9) Sowohl direkte, originäre und allgemeine Zuteilungsnehmer als auch vom originären Zuteilungsnehmer Beauftragte sind für die Nutzung einer Nummer entsprechend der Festlegungen im Nummernplan verantwortlich.

§ 5

Ausgestaltung des Antragsverfahrens

(1) Die Bundesnetzagentur kann für Anträge auf Nummernzuteilung eine bestimmte Antragsform festlegen sowie einen Zeitrahmen bestimmen, in dem Anträge vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung gestellt werden können. Antragsform und Zeitrahmen sind entsprechend § 7 zu veröffentlichen.

(2) Über Anträge auf Nummernzuteilung wird grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Stelle, an die der Antrag zu richten ist, entschieden. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet über den Vorrang das Los. Die Bundesnetzagentur kann davon abweichend im Einzelfall ein Datum festsetzen, bis zu dem alle vollständig eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen gelten, und allgemeine Abweichungen vom Losverfahren bestimmen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht in diesem Fall die Nummer und den Stichtag, bis zu dem alle Anträge auf Zuteilung dieser Nummer als zeitgleich eingegangen gelten. Die Veröffentlichung erfolgt entsprechend § 7 und mindestens zwei Wochen vor dem Stichtag.

(3) Bei Nummern von außerordentlichem wirtschaftlichen Wert kann die Bundesnetzagentur ein wettbewerbsorientiertes oder vergleichendes Auswahlverfahren anwenden. Dieses Verfahren soll erfolgen, wenn ein Nummernraum, Nummernbereich oder Nummernteilbereich neu bereitgestellt wird und Anträge auf Zuteilung bestimmter Nummern berücksichtigt werden sollen. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Wird eine originär oder direkt zugeteilte Nummer frei und neu zugeteilt, gilt in den Fällen, in denen die Nummer vor dem Freiwerden genutzt worden ist, Absatz 2 Satz 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass das Datum für den Antragseingang 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens liegen soll. Eine Nummer kann nach dem Freiwerden unmittelbar an einen Antragsteller zugeteilt werden, wenn dieser nachweist, dass die Nummer in den letzten 180 Tagen vor ihrem Freiwerden ausschließlich für ihn genutzt war.

(5) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zuteilung von Nummern soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines Antrags erfolgen.

§ 6

Besondere Ablehnungsgründe

Die Bundesnetzagentur kann einen Antrag auf Zuteilung einer Nummer ablehnen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die Gewähr dafür bietet,
 - a) die dem Nummernplan entsprechende Nutzung der ihm zugeteilten Nummern technisch und organisatorisch sicherzustellen oder
 - b) die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen für die Nutzung von Nummern sicherzustellen; dies gilt insbesondere, wenn in der Vergangenheit Anordnungen nach § 67 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes ergangen sind,
2. wenn der Antragsteller nicht über eine ladungsfähige Anschrift verfügt oder für den Fall, dass er seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat, nicht über eine ladungsfähige Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland erreichbar ist,
3. wenn der Antragsteller für die Nummernart bereits über die von der Bundesnetzagentur im Nummernplan festgelegte Höchstzahl der einem Unternehmen zuteilbaren Nummern verfügt; dabei können verbundene Unternehmen wie ein Antragsteller behandelt werden oder
4. in Fällen von Anträgen auf originäre Zuteilung von Nummern, wenn dem Antragsteller bereits Nummern derselben Nummernart zugeteilt sind, der Anteil der daraus abgeleiteten Zuteilungen nicht das von der Bundesnetzagentur für diese Nummernart im Nummernplan geforderte Maß erreicht hat und der konkrete Bedarf aus den dem Antragsteller originär zugeteilten Nummern gedeckt werden kann.

§ 7

Bekanntmachungen über Zuteilungen

Die Bundesnetzagentur macht im Internet den Stand der von ihr zugeteilten Nummern bekannt. Sie kann unter Wahrung der berechtigten Interessen der Betroffenen bekannt machen, welche Nummern und Blöcke von Nummern welchem Zuteilungsnehmer direkt oder originär zugeteilt sind. Die Fundstelle der Bekanntmachung ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 8

Abgeleitete Zuteilung von Nummern

(1) Jedermann hat im Rahmen der für die Nummernzuteilung geltenden Regelungen, einschließlich der dem originären Zuteilungsnehmer von der Bundesnetzagentur auferlegten Verpflichtungen, Anspruch auf diskriminierungsfreie abgeleitete Zuteilung von Nummern.

(2) Der originäre Zuteilungsnehmer kann abgeleitete Zuteilungen grundsätzlich nur im Einverständnis mit dem Empfänger der abgeleiteten Zuteilung aufheben. Soweit eine abgeleitete Zuteilung infolge einer Entscheidung der Bundesnetzagentur entfällt, hat der originäre Zuteilungsnehmer dies den betroffenen Empfängern abgeleiteter Zuteilungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er kann ihnen in diesem Fall auch ohne deren Einverständnis eine andere Nummer zuteilen. Diese Rechte und Pflichten gehen bei Rufnummernmitnah-

men nach § 46 des Telekommunikationsgesetzes auf den neuen Anbieter über. Sofern eine Entscheidung im Sinne des Satzes 2 nicht durch eine Allgemeinverfügung ergangen ist, hat bei Rufnummernmitnahmen nach § 46 des Telekommunikationsgesetzes der originäre Zuteilungsnehmer die Änderungen dem neuen Anbieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Einwendungen gegen eine abgeleitete Zuteilung, die Aufhebung oder Änderung einer abgeleiteten Zuteilung kann der Empfänger der abgeleiteten Zuteilung nur innerhalb von sechs Wochen ab Zugang einer schriftlichen Mitteilung gegenüber dem originären Zuteilungsnehmer oder im Fall des Absatzes 2 Satz 3 gegenüber dem neuen Anbieter geltend machen. War der Empfänger der abgeleiteten Zuteilung ohne Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten, kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der Empfänger der abgeleiteten Zuteilung ist in der Mitteilung auf die Fristen hinzuweisen. Die Empfänger abgeleiteter Zuteilungen müssen Änderungen, die durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur gegenüber dem originären Zuteilungsnehmer erfolgen, hinnehmen.

(4) Für eine abgeleitete Zuteilung darf der originäre Zuteilungsnehmer nur die mit der Zuteilung verbundenen anteiligen Kosten nach Maßgabe der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung verlangen.

(5) Nummern, die vor dem 1. Januar 1998 vom Anbieter vergeben wurden, gelten als abgeleitet zugeteilt.

§ 9

Rückgabe, Widerruf und Rückfall

(1) Direkt oder originär zugeteilte Nummern, die dauerhaft nicht genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

(2) Direkte und originäre Nummernzuteilungen können von der Bundesnetzagentur außer in den Fällen des § 66 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung und des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch widerrufen werden, wenn

1. eine Nummer durch den direkten oder originären Zuteilungsnehmer rechtswidrig genutzt wird,
2. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für eine öffentliche Zustellung an den Zuteilungsnehmer vorliegen; im Sinne dieser Verordnung gilt der Aufenthaltsort des Zuteilungsnehmers als unbekannt, wenn er und sein Empfangsbevollmächtigter unter keiner der inländischen, hierfür der Bundesnetzagentur zuletzt als gültig mitgeteilten Adressen erreicht wurde oder
3. die betroffenen Nummern dauerhaft nicht genutzt werden.

(3) Eine abgeleitet zugeteilte Nummer fällt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes, dem die Nummer zugeordnet war, an den originären Zuteilungsnehmer zurück, es sei denn, dass sie nach Maßgabe von § 46 des Telekommunikationsgesetzes bei einem Wechsel des Anbieters beibehalten wird.

(4) Soweit die Bundesnetzagentur nicht für bestimmte Nummernarten im Nummernplan eine kürzere Frist vorsieht, gelten Nummern als dauerhaft nicht genutzt, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nicht genutzt wurden oder wenn beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant ist. Ein Block von originär zugeteilten Nummern wird genutzt, wenn mindestens eine Nummer abgeleitet zugeteilt ist und genutzt wird. Eine Nummer wird genutzt, wenn sie ordnungsgemäß in einem öffentlichen Telekommunikationsnetz geschaltet ist und bei ihrer Anwahl ein dem Zweck der Nummer entsprechender Dienst oder eine dem Zweck der Nummer entsprechende Funktion erbracht wird.

§ 10

Datenaustauschverfahren

Die Bundesnetzagentur kann Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdiensten verpflichten, für einzelne Nummernräume, Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche Auskunft über Schaltung, Rufnummernmitnahme nach § 46 des Telekommunikationsgesetzes und Abschaltung von Nummern zu erteilen. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf personenbezogene Daten. An Stelle der Erteilung einer Auskunft kann die Bundesnetzagentur Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdiensten zur Gewährung eines jederzeitigen Zugriffs auf eine Datenbank mit diesen Informationen verpflichten. Die Anforderungen an den Datenaustausch veröffentlicht die Bundesnetzagentur in einer technischen Richtlinie, die sie nach Anhörung der betroffenen Kreise erlässt. Eine Entschädigung für Auskunftsverpflichtungen nach Satz 1 und die Mitwirkung nach Satz 3 wird nicht gewährt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Zuteilung nach § 4 Abs. 1 eine Nummer nutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 die Rückgabe von Nummern gegen eine Gegenleistung anbietet oder dafür wirbt oder
3. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 oder 2 in einem Telekommunikationsnetz eine Nummer schaltet.

§ 12

Übergangsvorschriften

Bis zum Erlass eines Nummernplans nach § 1 Abs. 1 gelten die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie der Bundesnetzagentur veröffentlichten und in der Anlage zu dieser Verordnung aufgelisteten Regelungen, soweit sie Vorgaben zur Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen und Nummernbereichen enthalten, als Nummernplan. Nummern, für die kein Nummernplan besteht, dürfen bis zum Erlass eines entsprechenden Nummernplans genutzt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 2008

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Anlage
(zu § 12)

1. Nummernraum für das öffentliche Telefonnetz gemäß der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion

	Nummernressource	Vfg./Mit.	Datum	Amtsblatt
1.1 Rufnummern in den Ortsnetzbereichen				
1.	Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern	Vfg. 25/2006	10. 05. 2006	BNetzA Nr. 9/2006
2.	Änderung der Zuteilungsregeln für Ortsnetzzurufnummern	Vfg. 18/2007	04. 04. 2007	BNetzA Nr. 7/2007
3.	Änderung der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“	Vfg. 43/2007	29. 08. 2007	BNetzA Nr. 17/2007
4.	Nutzung des Teilbereichs 11 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 255/1997	22. 10. 1997	BMPT Nr. 28/1997
5.	Verwendung der Ortsnetzkennzahl (0)621 für die Ortsnetze Mannheim und Ludwigshafen	Vfg. 6/1998	04. 03. 1998	Reg TP Nr. 2/1998
6.	Übersicht der Ortsnetzbereichsgrenzen (ONB-Grenzen)	Mit. 465/2002	16. 10. 2002	Reg TP Nr. 20/2002
7.	Nutzung von Rufnummern in den Ortsnetzbereichen	Mit. 306/2004	06. 10. 2004	Reg TP Nr. 16/2004
1.2 Rufnummern für Mobilfunkdienste				
1.	Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste	Vfg. 84/2000	06. 12. 2000	Reg TP Nr. 23/2000
2.	Änderung beim Antragsverfahren, bei den Auflagen und beim Antragsformular	Vfg. 10/2002	17. 04. 2002	Reg TP Nr. 7/2002
3.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 31/2003	16. 07. 2003	Reg TP Nr. 14/2003
1.3 Rufnummern für Auskunftsdienste				
1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste	Vfg. 61/1997	19. 03. 1997	BMPT Nr. 8/1997
2.	Ansteuerung von Auskunftsdiensten; Nutzung des Teilbereichs (0)1989 des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz/ISDN	Vfg. 224/1997	10. 09. 1997	BMPT Nr. 25/1997
3.	Nutzung der Rufnummern (0)1188 und (0)1199; Nutzung des Teilbereichs 118 des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz/ISDN	Vfg. 228/1997	10. 09. 1997	BMPT Nr. 25/1997
4.	Änderung der Zuteilungsregeln (max. 7 Rufnummern)	Vfg. 143/1998	09. 12. 1998	BMPT Nr. 24/1998
5.	Hinweise zu den Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste	Mit. 305/2002	26. 06. 2002	Reg TP Nr. 12/2002
6.	Hinweise zu den Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste (118xx)	Mit. 19/2004	21. 01. 2004	Reg TP Nr. 2/2004
1.4 Betreiberkennzahlen				
	Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Betreiberkennzahlen	Vfg. 23/2006	26. 04. 2006	BNetzA Nr. 8/2006

	Nummernressource	Vfg./Mit.	Datum	Amtsblatt
1.5 Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste				
1.	Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für entgeltfreie Mehrwertdienste	Vfg. 36/2004	11. 08. 2004	Reg TP Nr. 16/2004
2.	Nutzung (0)130/(0)800-Rufnummern	Vfg. 137/1997	18. 06. 1997	BMPT Nr. 17/1997
3.	Testrufnummern für entgeltfreie Mehrwertdienste	Vfg. 227/1997	10. 09. 1997	BMPT Nr. 25/1997
1.6 Rufnummern für Geteilte-Kosten-Dienste				
	Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Shared Cost-Dienste	Vfg. 34/2004	11. 08. 2004	Reg TP Nr. 16/2004
1.7 Rufnummern für Premium-Dienste				
	Regeln für die Zuteilung von (0)900-Rufnummern für Premium Rate-Dienste	Vfg. 37/2004	11. 08. 2004	Reg TP Nr. 16/2004
1.8 Persönliche Rufnummern				
	Regeln für die Zuteilung von Persönlichen Rufnummern	Vfg. 35/2004	11. 08. 2004	Reg TP Nr. 16/2004
1.9 Rufnummern für Nutzergruppen				
1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Nutzergruppen	Vfg. 23/1997	22. 01. 1997	BMPT Nr. 2/1997
2.	Änderungen der Regeln	Vfg. 12/2004	21. 04. 2004	Reg TP Nr. 8/2004
1.10 Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze				
	Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Internationale Virtuelle Private Netze	Vfg. 57/2007	26. 09. 2007	BNetzA 19/2007
1.11 Rufnummern für Neuartige Dienste				
1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für innovative Dienste	Vfg. 28/1999	10. 03. 1999	Reg TP Nr. 4/1999
2.	Nutzung (0)12-Rufnummernraum	Vfg. 27/1999	10. 03. 1999	Reg TP Nr. 4/1999
3.	Änderung der vorläufigen Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für innovative Dienste	Vfg. 39/2001	05. 09. 2001	Reg TP Nr. 17/2001
1.12 Rufnummern für öffentliche Bündelfunknetze				
	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche Bündelfunknetze	Vfg. 22/2000	08. 03. 2000	Reg TP Nr. 5/2000
1.13 Rufnummern für Dialer (0)9009				
1.	Regeln für die Zuteilung von (0)9009er-Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare Premium Rate-Dienste	Vfg. 38/2003	13. 08. 2003	Reg TP Nr. 16/2003
2.	Rufnummerengasse für Dialer	Vfg. 49/2003	05. 11. 2003	Reg TP Nr. 22/2003
1.14 Zielnetzbetreiberkennungen (Routingnummern für IFS)				
	Regeln für die Zuteilung von Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Routingnummern für Internationale Entgeltfreie Mehrwertdienste	Vfg. 1/2004	07. 01. 2004	Reg TP Nr. 1/2004

	Nummernressource	Vfg./Mit.	Datum	Amtsblatt
1.15 Nationale Teilnehmerrufnummern				
1.	Regeln für die Zuteilung von Nationalen Teilnehmerrufnummern	Vfg. 51/2004	24. 11. 2004	Reg TP Nr. 23/2004
2.	Portierungsdatenaustausch bei Ortsnetzzurufnummern und (0)32er Nationalen Teilnehmerrufnummern	Vfg. 43/2005	29. 06. 2005	Reg TP Nr. 12/2005
3.	Nationale Teilnehmerrufnummern; Klarstellung der Antragsberechtigung	Vfg. 42/2005	29. 06. 2005	Reg TP Nr. 12/2005
1.16 Sonstige Nummern und Regelungen				
1.	Nutzung des Teilbereichs (0)11 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 103/1998	02. 09. 1998	Reg TP Nr. 17/1998
2.	Nutzung des durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definierten Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz/ISDN	Vfg. 36/1999	14. 04. 1999	Reg TP Nr. 6/1999
3.	Der Nummernraum für das öffentliche Telefonnetz/ISDN in Deutschland – zusammenfassende tabellarische Darstellung –	Mit. 659/2000	22. 11. 2000	Reg TP Nr. 22/2000
4.	Nutzung des Nummernraums (0)1D	Vfg. 8/2002	03. 04. 2002	Reg TP Nr. 6/2002
5.	Nutzung des Teilbereichs (0)199 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 31/2002	16. 10. 2002	Reg TP Nr. 20/2002
6.	Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 4/2003	05. 02. 2003	Reg TP Nr. 3/2003
7.	Bereitstellung der Rufnummern 116 116 und (0)116 116 für eine zentrale Anlaufstelle zur Sperrung elektronischer Berechtigungen	Vfg. 45/2004	20. 10. 2004	Reg TP Nr. 21/2004
8.	Bereitstellung der Rufnummern 116 116 und (0)116 116	Vfg. 61/2004	22. 12. 2004	Reg TP Nr. 25/2004
9.	Nutzung des Teilbereichs (0)1987 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 3/2005	12. 01. 2005	Reg TP Nr. 1/2005
10.	Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Betreiberkennzahlen	Vfg. 23/2006	26. 04. 2006	BNetzA Nr. 8/2006
11.	Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert	Vfg. 53/2007	29. 08. 2007	BNetzA Nr. 17/2007

2. Sonstige Nummern

	Nummernressource	Vfg./Mit.	Datum	Amtsblatt
2.1 National Signalling Point Codes (NSPC)				
1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von National Signalling Point Code (NSPC)	Vfg. 22/1997	22. 01. 1997	BMPT Nr. 2/1997
2.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 33/2003	16. 07. 2003	Reg TP Nr. 14/2003
2.2 Portierungskennungen (PK)				
1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Portierungskennungen (PK)	Vfg. 52/1997	19. 02. 1997	BMPT Nr. 5/1997
2.	Zahl der zuteilbaren Kennungen	Vfg. 85/1999	14. 07. 1999	Reg TP Nr. 12/1999
3.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 52/2004	24. 11. 2004	Reg TP Nr. 23/2004

	Nummernressource	Vfg./Mit.	Datum	Amtsblatt
2.3 Closed User Group Interlock Codes (CUGIC)				
	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Closed User Group Interlock Codes	Vfg. 16/1998	04. 03. 1998	Reg TP Nr. 4/1998
2.4 Service Centre Addresses (SCA)				
	Nutzung des Teilbereichs (0)10 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 19/1998	04. 03. 1998	Reg TP Nr. 4/1998
2.5 Tarifierungsreferenzzweige (TRZ)				
1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Tarifierungsreferenzzweigen	Vfg. 37/1999	14. 04. 1999	Reg TP Nr. 6/1999
2.	Frist für die Nutzung von TRZ für Testzwecke	Vfg. 10/2000	09. 02. 2000	Reg TP Nr. 3/2000
3.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 34/2003	16. 07. 2003	Reg TP Nr. 14/2003
2.6 Data Network Identification Code (DNIC)				
	Vorläufiges Vergabeverfahren für die Zuteilung des Data Network Identification Code (DNIC)	Vfg. 118/1992	12. 08. 1992	BMPT Nr. 15/1992
2.7 ADMD – Namen (Administration Management Domain)				
	Vorläufiges Verfahren zur Notifizierung von öffentlichen Versorgungsbereichen (ADMD) im Mitteilungs-Übermittlungs-System (MHS)	Vfg. 135/1992	09. 09. 1992	BMPT Nr. 17/1992
2.8 International Carrier Codes (ICC)				
	Notifizierung von International Carrier Codes (ICC)	Vfg. 86/1999	14. 07. 1999	Reg TP Nr. 12/1999
2.9 Objektkennungsäste für Netzbetreiber und Diensteanbieter (OKA-ND)				
	Vorläufige Regeln für Zuteilung von Objektkennungsästen für Netzbetreiber und Diensteanbieter	Vfg. 149/1999	01. 12. 1999	Reg TP Nr. 22/1999
2.10 Herstellerkennungen für Telematikprotokolle (HKT)				
	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Herstellerkennungen für Telematikprotokolle	Vfg. 30/2000	22. 03. 2000	Reg TP Nr. 6/2000
2.11 Internationale Kennungen für mobile Endeinrichtungen (IMEI)				
	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Internationalen Kennungen für mobile Endeinrichtungen	Vfg. 40/2000	05. 04. 2000	Reg TP Nr. 7/2000
2.12 Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI)				
	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Individuellen TETRA Teilnehmerkennungen	Vfg. 83/2000	06. 12. 2000	Reg TP Nr. 23/2000
2.13 Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)				
1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer	Vfg. 85/2000	06. 12. 2000	Reg TP Nr. 23/2000
2.	Änderung beim Antragsverfahren und beim Antragsformular	Vfg. 11/2002	17. 04. 2002	Reg TP Nr. 7/2002
3.	Antragsberechtigung in besonders begründeten Fällen	Vfg. 55/2003	03. 12. 2003	Reg TP Nr. 24/2003

**Verordnung
zur Änderung der InVeKoS-Verordnung
und zur Änderung der EG-Sicherheiten-Verordnung**

Vom 7. Februar 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, des § 13 Abs. 1, des § 15 in Verbindung mit § 16 sowie des § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1
Änderung
der InVeKoS-Verordnung**

Die InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2007 (BGBl. I S. 489), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) der Kontrollen der Verwendung oder Verarbeitung
 - aa) von Energiepflanzen und nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter und
 - bb) von Energiepflanzen und nachwachsender Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb als Brennstoff, zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff oder zu Biogas ab dem Beginn der Feststellung der Rohstoffmenge,“.
 - bb) In der Nummer 3 wird das Wort „Faserhanfs“ durch das Wort „Hanfs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.
 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden
 - aa) in Nummer 1 die Wörter „Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381)“ durch das Wort „Viehverkehrsverordnung“ und
 - bb) in Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa das Wort „Faserhanf“ durch das Wort „Hanf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Faserhanf“ durch das Wort „Hanf“ ersetzt.
 3. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Nachwachsende
Rohstoffe auf Stilllegungsflächen“.
 4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Vertrag und Erklärung über den Anbau
(1) Zusätzlich zu den in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Angaben müssen in jedem Vertrag und in jeder Erklärung über den Anbau nachwachsender Rohstoffe die dem Betriebsinhaber von der Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer, die dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber von der Bundesanstalt zugeteilte BLE-Betriebsnummer und das Land, in dem die Anbauflächen liegen, angegeben werden.
(2) Für jeden angebauten Rohstoff ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.“
 5. § 18 wird durch die folgenden §§ 18 bis 18b ersetzt:

„§ 18
Registrierung
(1) Aufkäufer oder Erstverarbeiter nachwachsender Rohstoffe oder Betriebsinhaber, die nachwachsende Rohstoffe im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb verarbeiten oder verwenden, müssen ihren Betrieb nach Maßgabe des Absatzes 2 zum Zwecke der Bearbeitung von Verträgen, Erklärungen und Meldungen bei der Bundesanstalt anzeigen.
(2) In der Anzeige nach Absatz 1 sind anzugeben:

 1. Name und Anschrift des Aufkäufers oder Erstverarbeiters oder Betriebsinhabers und
 2. Art der Tätigkeit als Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber mit Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb.
 (3) Die Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber haben nachträgliche Änderungen hinsichtlich der nach Absatz 2 zu machenden Angaben sowie eine Beendigung ihrer Tätigkeit unverzüglich bei der Bundesanstalt anzuzeigen (Änderungsanzeige).

§ 18a
BLE-Betriebsnummer
(1) Die Bundesanstalt teilt dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber unverzüglich nach Abgabe der Anzeige nach § 18 eine Betriebsnummer (BLE-Betriebsnummer) zu.

(2) Ist auf Grund einer Änderungsanzeige nach § 18 Abs. 3 eine neue BLE-Betriebsnummer zuzuweisen, teilt die Bundesanstalt diese neue Nummer dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber mit.

§ 18b

Registerführung, Datenübermittlung, Datenlöschung

(1) Die Bundesanstalt führt ein Register der Aufkäufer, Erstverarbeiter und Betriebsinhaber mit den nach § 18 Abs. 2 erhobenen Daten und den nach § 18a erteilten BLE-Betriebsnummern.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt die registrierten Daten und die Betriebsnummern den zuständigen Behörden der Länder, soweit dies für die Durchführung und Kontrolle der Prämienzahlungen für nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen erforderlich ist.

(3) Im Falle der Beendigung der Tätigkeit als Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber mit Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb sind die diesbezüglichen Daten sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in welches die Beendigung der Tätigkeit fällt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.“

6. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „sowie für die Energiepflanzen“ gestrichen.
7. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Energiepflanzen“ gestrichen.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder von Energiepflanzen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden
 - aa) die Wörter „oder von Energiepflanzen“ gestrichen und
 - bb) die Wörter „die erzeugte Energiemenge“ durch die Wörter „die monatlich erzeugte Energiemenge“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Energiepflanzen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden
 - aa) die Wörter „oder Energiepflanzen“ und
 - bb) die Wörter „oder der auf den mit Energiepflanzen bebauten“ gestrichen.
10. § 23 wird durch folgende §§ 23 bis 23a ersetzt:

„§ 23

Verwendung oder Verarbeitung von Rohstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb

(1) Die in Artikel 146 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 genannten Rohstoffe können von den Betriebsinhabern als Brennstoff zur Beheizung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe oder zur Gewinnung von Energie oder Biobrenn-

stoff in ihren landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

(2) Die Betriebsinhaber können in ihren landwirtschaftlichen Betrieben die gesamte Menge geernteter Rohstoffe zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 verarbeiten.

(3) Die geernteten Rohstoffe sind zu verwiegen. Die Verwiegung ist mittels einer von der Bundesanstalt zugelassenen Waage vorzunehmen. Die Bundesanstalt kann abweichend von den Sätzen 1 bis 2 andere geeignete Verfahren zur Ermittlung der geernteten Rohstoffmengen zulassen. Das Ergebnis der Mengenermittlung ist aufzuzeichnen.

(4) Im Falle der Verwendung von Rohstoffen als Brennstoff zur Beheizung seines landwirtschaftlichen Betriebes ist der Betriebsinhaber verpflichtet, täglich Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich Art und Menge der eingesetzten Rohstoffe entnehmen lassen, oder einen Wärmemengenzähler zu verwenden.

(5) Der Nachweis der Verwendung von Ölsaaten im landwirtschaftlichen Betrieb zur Gewinnung von Biobrennstoff kann über eine Denaturierung oder einen anderen von der Bundesanstalt zugelassenen Nachweis erfolgen. Die Denaturierung ist so auszuführen, dass das gewonnene Öl unmittelbar nach der Pressung bezogen auf das Gewicht mit mindestens 3 vom Hundert Dieselkraftstoff oder mindestens 2,9 vom Hundert Rapsmethylester versetzt wird.

§ 23a

Anwendung des Abschnitts 4

Die §§ 17 bis 23 sind nicht anzuwenden, soweit durch Rechtsakte oder aufgrund von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft die Verpflichtung zur Flächenstilllegung ausgesetzt ist. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt das Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt.“

11. Nach § 23a wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Energiepflanzen

§ 23b

Verwendung und Verarbeitung von Rohstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb

(1) Die in Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 genannten Rohstoffe sowie die mehrjährigen Freilandpflanzen der Gattung *Miscanthus* mit dem KN-Code ex 0602 90 51 können von den Betriebsinhabern als Brennstoff zur Beheizung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe oder zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff in ihren landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

(2) Die Betriebsinhaber können in ihren landwirtschaftlichen Betrieben die gesamte Menge geernteter Rohstoffe zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 verarbeiten.

(3) Die Rohstoffe sind spätestens bis zu dem 31. Juli des zweiten Jahres nach dem Erntejahr in dem landwirtschaftlichen Betrieb direkt zu verwenden oder zu verarbeiten.

§ 23c

Vertrag und Erklärung über den Anbau

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 vorgesehenen Angaben sind in jedem Vertrag über den Anbau von Energiepflanzen die dem Betriebsinhaber von der Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer, die dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber von der Bundesanstalt vergebene BLE-Betriebsnummer, die voraussichtlichen Endverwendungszwecke der Rohstoffe und das Land anzugeben, in welchem die Anbauflächen liegen.

(2) Für jeden angebauten Rohstoff ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

(3) Wird bei mehrjährigen Kulturen vor der ersten Ernte eine Erklärung im Sinne des Artikels 25 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 abgegeben, so ist zusätzlich zu den dort vorgesehenen Angaben die dem Betriebsinhaber von der Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer anzugeben.

(4) Bei der Verwendung oder Verarbeitung von Rohstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb ist in der den Vertrag ersetzenden Anbauerklärung zusätzlich zu den in Artikel 33 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 vorgesehenen Angaben die dem Betriebsinhaber von der Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer, die dem Betriebsinhaber von der Bundesanstalt zugeteilte BLE-Betriebsnummer und das Land anzugeben, in welchem die Anbauflächen liegen.

§ 23d

Festsetzung repräsentativer Erträge

(1) Die zuständigen Landesstellen setzen jährlich für jede Rohstoffart einen repräsentativen Ertrag fest.

(2) Die festgesetzten repräsentativen Erträge werden von den zuständigen Landesstellen jährlich veröffentlicht.

§ 23e

Inhalt und Vorlage der Liefermeldungen

(1) Die Antragsteller, Aufkäufer oder Erstverarbeiter melden der zuständigen Landesstelle die Lieferung der Rohstoffe mit einer jeweils von dem Antragsteller und dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter unterzeichneten Erklärung.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 vorgesehenen Angaben hat die Liefermeldung die dem Betriebsinhaber von der Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer und die dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter von der Bundesanstalt vergebene BLE-Betriebsnummer zu enthalten.

(3) Die Liefermengen sind zu verwiegen. Die Bundesanstalt kann abweichend von Satz 1 andere geeignete Verfahren zur Ermittlung der Liefermengen zulassen. Das Ergebnis der Mengenermittlung ist aufzuzeichnen.

§ 23f

Inhalt und Vorlage der Ernteerklärungen

(1) Betriebsinhaber, die Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, legen der zuständigen Landesstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Ernte eine Ernteerklärung vor, die außer den nach Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 zu machenden Angaben die dem Betriebsinhaber von der Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer und den Lagerort der Rohstoffe sowie die BLE-Betriebsnummer enthält.

(2) Die geernteten Rohstoffe sind zu verwiegen. Die Verwiegung ist mittels einer von der Bundesanstalt zugelassenen Waage vorzunehmen. § 23e Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23g

Lager- und Bestandsbuchhaltung

(1) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 haben Aufkäufer, Verwender oder Verarbeiter von Energiepflanzen die nach Artikel 38 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 zu führenden Aufzeichnungen monatlich vorzunehmen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall einen kürzeren Aufzeichnungszeitraum anordnen, soweit dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

(2) Der Betreiber einer Biogasanlage ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von Energiepflanzen zu Biogas täglich Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Art und Menge aller in den Fermenter eingebrachten Stoffe sowie die monatlich daraus erzeugte Energiemenge entnehmen lassen.

(3) Im Falle der Verwendung von Rohstoffen als Brennstoff zur Beheizung des landwirtschaftlichen Betriebes ist der Betriebsinhaber verpflichtet, entweder täglich Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich Art und Menge der eingesetzten Rohstoffe entnehmen lassen, oder einen Wärmemengenzähler zu verwenden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufzeichnungen sind in Form einer eigenständigen Lager- und Bestandsbuchhaltung zu führen. Die nach handelsrechtlichen oder anderen rechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen können an die Stelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie alle geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten.

§ 23h

Verarbeitungs- und Verwendungskontrolle

(1) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Verwender oder Verarbeiter von Energiepflanzen im Einzelfall anordnen, welche Anforderungen an

den Nachweis der Verwendung oder Verarbeitung zu erfüllen sind, soweit dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

(2) Die Bundesanstalt kann insbesondere die vorherige Anzeige des Beginns und der voraussichtlichen Dauer der Verarbeitung oder Verwendung der Energiepflanzen anordnen.

(3) Die Verarbeitung oder Verwendung von Rohstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb nach § 23b dieser Verordnung ist gegenüber der Bundesanstalt bis zu dem 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Erntejahr nachzuweisen.

(4) Der Nachweis der Verwendung von Ölsaaten im landwirtschaftlichen Betrieb zur Gewinnung von Biobrennstoff kann über eine Denaturierung oder einen anderen von der Bundesanstalt zugelassenen Nachweis erfolgen. Die Denaturierung ist so auszuführen, dass das gewonnene Öl unmittelbar nach der Pressung bezogen auf das Gewicht mit mindestens 3 vom Hundert Dieselkraftstoff oder mindestens 2,9 vom Hundert Rapsmethylester versetzt wird.

§ 23i

Registrierung

(1) Aufkäufer oder Erstverarbeiter von Energiepflanzen oder Betriebsinhaber, die Energiepflanzen im Sinne des § 23b Abs. 1 und 2 in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb verarbeiten oder verwenden, müssen ihren Betrieb nach Maßgabe des Absatzes 2 zum Zwecke der Bearbeitung von Verträgen, Erklärungen und Meldungen bei der Bundesanstalt anzeigen.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Aufkäufers oder Erstverarbeiters oder Betriebsinhabers und
2. Art der Tätigkeit als Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber mit Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb.

(3) Die Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber haben nachträgliche Änderungen hinsichtlich der nach Absatz 2 zu machenden Angaben sowie eine Beendigung ihrer Tätigkeit unverzüglich bei der Bundesanstalt anzuzeigen (Änderungsanzeige).

§ 23j

BLE-Betriebsnummer

(1) Die Bundesanstalt teilt dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber unverzüglich nach Abgabe der Anzeige nach § 23i eine Betriebsnummer (BLE-Betriebsnummer) zu.

(2) Ist auf Grund einer Änderungsanzeige nach § 23i Abs. 3 eine neue BLE-Betriebsnummer zuzuweisen, teilt die Bundesanstalt diese neue Nummer dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber mit.

§ 23k

Registerführung, Datenübermittlung, Datenlöschung

(1) Die Bundesanstalt führt ein Register der Aufkäufer, Erstverarbeiter und Betriebsinhaber mit den nach § 23i Abs. 2 erhobenen Daten und den nach § 23j erteilten BLE-Betriebsnummern.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt die registrierten Daten und die Betriebsnummern den zuständigen Behörden der Länder, soweit dies für die Durchführung und Kontrolle der Prämienzahlungen für Energiepflanzen erforderlich ist.

(3) Im Falle der Beendigung der Tätigkeit als Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber mit Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb sind die diesbezüglichen Daten sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in welches die Beendigung der Tätigkeit fällt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

12. Die Überschrift des Abschnittes 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Hanf“.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Faserhanf“ durch das Wort „Hanf“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden
 - aa) das Wort „Faserhanfflächen“ durch das Wort „Hanfflächen“ und
 - bb) das Wort „Faserhanfs“ durch das Wort „Hanfs“ ersetzt.

14. In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „im Falle des Anbaus von Energiepflanzen auch“ die Wörter „der Aufkäufer,“ eingefügt.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Faserhanfanbauflächen“ durch das Wort „Hanfanbauflächen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Faserhanf“ durch das Wort „Hanf“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Faserhanfsorten“ durch das Wort „Hanfsorten“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird durch folgende Absätze 6 bis 6b ersetzt:

„(6) Die Landesstellen übermitteln der Bundesanstalt auf der Grundlage der ihnen vorgelegten Verträge, Erklärungen und Meldungen für nachwachsende Rohstoffe oder Energiepflanzen sowie aufgrund der Sammelanträge nach § 7 alle Daten, die für die Verwaltung der Sicherheitsleistungen erforderlich sind. Der Bundesanstalt sind dabei insbesondere die zum 31. Mai jedes Jah-

res mit nachwachsenden Rohstoffen oder Energiepflanzen als bebaut gemeldeten Flächen in Hektar mitzuteilen.

(6a) Die Bundesanstalt übermittelt den Landesstellen Angaben in Hektar über die durch eine Sicherheitsleistung abgedeckten Vertragsflächen für nachwachsende Rohstoffe und Energiepflanzen. Im Falle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen teilt die Bundesanstalt den Landesstellen die auf der Grundlage der Liefermeldungen festgestellten Differenzen zu den Angaben der Antragsteller hinsichtlich der an die Aufkäufer oder Erstverarbeiter gelieferten Rohstoffmengen mit. Die Bundesanstalt informiert die zuständigen Landesstellen im Falle der Verwendung oder Verarbeitung von Energiepflanzen im landwirtschaftlichen Betrieb unverzüglich über eine festgestellte nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Verarbeitung bzw. Verwendung der Rohstoffe durch den Betriebsinhaber.

(6b) Die Bundesanstalt und die Landesstellen unterrichten sich gegenseitig über die Ergebnisse der von ihnen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe oder Energiepflanzen durchgeführten Kontrollen.“

Artikel 2
Änderung
der EG-Sicherheiten-Verordnung

In § 1 der EG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Gemeinsamen Marktorganisation“ die Wörter „, Regelungen für Direktzahlungen“ eingefügt.

Artikel 3
Neubekanntmachung
der InVeKoS-Verordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der InVeKoS-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Februar 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Vom 11. Februar 2008

Auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 35 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2, des § 62 Abs. 1 Nr. 1 und des § 70 Abs. 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3a wird aufgehoben.
2. § 8 Abs. 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Bei den in Artikel 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EU Nr. L 302 S. 28), genannten Materialien und Gegenständen dürfen Anteile der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 aufgeführten Stoffe, die von den Materialien oder Gegenständen auf Lebensmittel übergehen, die dort festgesetzten spezifischen Migrationshöchstwerte nicht überschreiten.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Nach § 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebens-

mitteln in Berührung zu kommen (ABl. EU Nr. L 302 S. 28), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 bei der Herstellung der dort genannten Materialien oder Gegenstände BFDGE verwendet oder
 2. entgegen Artikel 4 bei der Herstellung der dort genannten Materialien oder Gegenstände NOGE verwendet.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Nach § 59 Abs. 3 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 372/2007 der Kommission vom 2. April 2007 zur Festlegung vorläufiger Migrationsgrenzwerte für Weichmacher in Deckeldichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EU Nr. L 92 S. 9, Nr. L 97 S. 70), Deckel in Verkehr bringt.“
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 oder 3a“ ersetzt.
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird die den Abschnitt 3 betreffende Angabe gestrichen.
 - b) Abschnitt 3 wird aufgehoben.
5. In Anlage 11 Nr. 1 werden die Wörter „an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „an die Verbraucherin oder den Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, wobei Gewerbetreibende, soweit sie einen Bedarfsgegenstand zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, der Verbraucherin oder dem Verbraucher nicht gleichstehen,“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Februar 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und
Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Bundesfinanzverwaltung**

Vom 31. Januar 2008

Nach Artikel 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes vom 23. Juni 2004 (BGBl. I S. 1286) wird angeordnet:

I.

Abschnitt I Buchstabe b der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Bundesfinanzverwaltung vom 7. November 2005 (BGBl. I S. 3196) wird wie folgt gefasst:

- „b) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 (gehobener Dienst)
- den Präsidentinnen und Präsidenten der Bundesfinanzdirektionen,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Zollkriminalamtes,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung,
 - der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik und
 - den Vorsteherinnen und Vorstehern der Hauptzollämter
jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

II.

Diese Anordnung wird am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Berlin, den 31. Januar 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

Vom 7. Februar 2008

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), des § 6a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, und des § 35 Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „intec – 11. Fachmesse für Fertigungstechnik, Werkzeug- und Sondermaschinenbau“
vom 26. bis 29. Februar 2008 in Leipzig
2. „HansePferd Hamburg – Internationale Ausstellung für Pferdefreunde“
vom 18. bis 20. April 2008 in Hamburg
3. „FAHOBA.kreativ 2008 – Fachmesse für kreatives Gestalten“
vom 15. bis 17. August 2008 in Dortmund
4. „Inter-tabac 2008 – 30. Internationale Fachmesse für Tabakwaren & Raucherbedarf“
vom 19. bis 21. September 2008 in Dortmund
5. „Ordertage Inneneinrichtung 2008 – Fachmesse“
vom 19. bis 21. September 2008 in Dortmund
6. „GLOBAL CONNECT 2008 – Forum für internationale Kontakte und Investitionen“
vom 11. bis 12. November 2008 in Stuttgart
7. „REHAB 2009 – 15. Internationale Fachmesse für Rehabilitation, Pflege, Prävention und Integration“
vom 7. bis 9. Mai 2009 in Karlsruhe
8. „CMS BERLIN 2009 – Cleaning. Management. Services. – Internationale Fachmesse und Kongress“
vom 22. bis 25. September 2009 in Berlin

Berlin, den 7. Februar 2008

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 2, ausgegeben am 22. Januar 2008**

Tag	Inhalt	Seite
7. 1.2008	Zweite Verordnung zur Bestimmung eines Gebietes als grenzüberschreitendes Gewerbegebiet im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 6 des Abkommens vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete	30
11. 1.2008	Zwölfte Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (Zwölfte Verordnung Umweltschutz-See)	35
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 30. September 1977 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	39
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle vom 14. Juni 1954 über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	39
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 ^{bis})	40
13.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 83 ^{bis})	41
13.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	41
14.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Abs. a)	42
14.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 48 Abs. a)	42
14.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Buchstabe a)	43
14.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	43
14.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	44
14.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	44
28.11.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	45
7.12.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „APPTIS, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-10-01)	48
2. 1.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ghanaischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom Veräußerungsgewinn	51
2. 1.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	52

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
21. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission	L 20/1	24. 1. 2008
24. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 58/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 712/2007 zur Eröffnung von Dauerausschreibungen zum Wiederverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 22/3	25. 1. 2008
24. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 59/2008 der Kommission zur einundneunzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 22/4	25. 1. 2008
24. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 60/2008 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 327/98 hinsichtlich der Aufteilung der Teilzeiträume eines Einfuhrzollkontingents für vollständig geschliffenen oder halbgeschliffenen Reis im Jahr 2008	L 22/6	25. 1. 2008
24. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 61/2008 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Dinoproston ⁽¹⁾	L 22/8	25. 1. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 63/2008 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Dihydromyrcenol mit Ursprung in Indien	L 23/1	26. 1. 2008
25. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 65/2008 der Kommission über die Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2008 und die folgenden Jahre für die Einfuhr von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft	L 23/9	26. 1. 2008
25. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 66/2008 der Kommission über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2008 und die folgenden Jahre für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren mit Ursprung in Norwegen	L 23/11	26. 1. 2008
25. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 67/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung	L 23/13	26. 1. 2008
28. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 75/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen in der Gemeinschaft sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als ermächtigter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern ⁽¹⁾	L 24/1	29. 1. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 77/2008 der Kommission zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhr von Rohrzucker gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2007/08	L 24/6	29. 1. 2008
21. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 78/2008 des Rates über die Maßnahmen der Kommission zum Einsatz der Fernerkundung in der gemeinsamen Agrarpolitik im Zeitraum 2008–2013	L 25/1	30. 1. 2008

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 1. 2008 Verordnung (EG) Nr. 79/2008 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 152/2002 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach der Europäischen Gemeinschaft (System der doppelten Kontrolle)	L 25/3	30. 1. 2008
28. 1. 2008 Verordnung (EG) Nr. 82/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates zur Berücksichtigung der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 25/8	30. 1. 2008
21. 1. 2008 Verordnung (EG) Nr. 83/2008 des Rates zur Aufhebung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des diese Einfuhren betreffenden Verfahrens nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96	L 26/1	30. 1. 2008
30. 1. 2008 Verordnung (EG) Nr. 85/2008 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch (kodifizierte Fassung)	L 27/3	31. 1. 2008
30. 1. 2008 Verordnung (EG) Nr. 86/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 318/2007 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Gemeinschaft sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen ⁽¹⁾	L 27/8	31. 1. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
31. 1. 2008 Verordnung (EG) Nr. 93/2008 der Kommission über die Aufhebung einer vorübergehenden Aussetzung der Zollbefreiung für das Jahr 2008 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft	L 28/12	1. 2. 2008
1. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 97/2008 der Kommission zur Festsetzung einer ergänzenden Menge Rohrohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten und Indien zur Versorgung der Raffinerien im Wirtschaftsjahr 2007/08	L 29/3	2. 2. 2008
1. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 98/2008 der Kommission zur Änderung mehrerer Verordnungen bezüglich der KN-Codes für bestimmte Rindfleischerzeugnisse	L 29/5	2. 2. 2008
20. 12. 2007 Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky ⁽¹⁾	L 30/1	4. 2. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 12. 2007 Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC	L 30/21	4. 2. 2008
20. 12. 2007 Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel ⁽¹⁾	L 30/38	4. 2. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 12. 2007 Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme	L 30/52	4. 2. 2008
4. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates in Bezug auf Musterkollektionen und bestimmte Formalitäten im Zusammenhang mit dem Handel mit Arten freilebender Tiere und Pflanzen	L 31/3	5. 2. 2008

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 12. 2007 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-230	270	(15 29. 1. 2008)	14. 2. 2008
7. 1. 2008 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflyhafen Magdeburg) 96-1-2-189	273	(15 29. 1. 2008)	30. 1. 2008
11. 1. 2008 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertdreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-223	322	(17 31. 1. 2008)	14. 2. 2008
18. 1. 2008 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-187	390	(20 6. 2. 2008)	28. 2. 2008
23. 1. 2008 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall) 96-1-2-146	406	(21 7. 2. 2008)	14. 2. 2008